



Wolfgang Katzer
Gemeindevertretung Schönefeld
Fraktion DIE LINKE
Schwalbenweg 12, 12529 Schönefeld
030-6721356
www.linke-schoenefeld.de
wolkatzer@t-online.de

Einreicher: Fraktion DIE LINKE BIS/B90/GRÜNE	Status: öffentlich	Vorlagen-Nr.:
Bearbeiter: Siehe Einreicher		erstellt am: 24.05.2018

Betreff: Antrag zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Schönefeld

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ergebnis
	GVS Juni 2018	

Antrag

Die Gemeindevertretung Schönefeld beauftragt die Verwaltung unter Einbeziehung des Bauausschusses eine Änderung der Straßenbaubeitragsatzung vorzubereiten und der GV bis September 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen. Folgende Regelungen sollen hinsichtlich des Anteils der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand geprüft werden:

Straßenbaubeitragsatzung

	Anteil der Kommune in %	Anteil der Beitragspflichtigen/ Anlieger %
1. Anliegerstraßen	70% (bisher 30%)	30%
2. Haupterschließungsstraßen	80% (bisher 50%)	20%
3. Hauptverkehrsstraßen	90% (bisher 80%)	10%
4. Hauptgeschäftsstraßen	100% (bisher 40%)	0%

Darüber hinaus ist eine generelle Regelung über die Informationspflicht der Verwaltung gegenüber den betroffenen Anliegern zur Fakten- und Sachlage der betroffenen Straße sowie deren Mitwirkung im Entscheidungsprozess zur Planung und dem Ausführungsverfahren festzuschreiben.

Die Planung und Ausführung der bereits im Haushalt beschlossenen Straßenbaumaßnahmen, bei denen eine Anliegerkostenbeteiligung vorgesehen ist, sind bis zur eindeutigen Faktenklärung und Beratung mit den Anliegern unter Einbeziehung der entsprechenden Kreisbehörde auszusetzen.

Die Änderungen der Satzungen sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Begründung

Erhalt und Ausbau der Infrastruktur ist eine Grundaufgabe für Länder und Kommunen. Der Bau von Straßen und deren Erhaltung zählt zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung der Bürger mit Wasser und Elektrizität.

Im Land Brandenburg besteht gemäß Kommunalabgabengesetz vom 31.03.2004 noch immer eine Beitragserhebungspflicht. Die letzten 7 Bundesländer mit Beitragserhebungspflicht

(als Soll- nicht als kann-Vorschrift) in Deutschland sind: Brandenburg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. In folgenden Bundesländern werden keine Straßenausbaubeiträge erhoben: Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg.

In den nachfolgend aufgeführten Bundesländern steht es den Kommunen frei Beiträge zu erheben: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Mehr und mehr setzt sich in Deutschland die Einsicht durch, dass Straßenbaubeiträge und Erschließungsbeiträge grundsätzlich ungerecht sind, da i.d.R. die Straßen von allen Bürgern/Verkehrsteilnehmern und nicht allein von Anliegern genutzt werden. Dem Anlieger entsteht durch Straßenbaumaßnahmen kein konkreter wirtschaftlicher Vorteil.

Einzelne Städte und Gemeinden sträuben sich gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und es gibt erste Klagen (z.B. Starnberg/ Bayern).

Der VDBG hat zahlreiche Prozessgemeinschaften gebildet, um rechtswidrige Ausbaubeitragsbescheide der Anlieger aufzuheben. Durch Klageabweisungen hat der VDBG es jetzt erreicht, dass er eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVG) einreichen konnte. Führt diese zum Erfolg, ist mit einer allgemeinen Aufhebung der Beitragserhebungspflicht der Länder zu rechnen.

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhöhen den Bürokratieaufwand und führen zu erhöhten Verwaltungskosten. Durch eine vermehrte Widerspruchsbearbeitung werden Verwaltungskapazitäten gebunden, die dringend an anderen Stellen gebraucht werden. Kosten und zeitraubende Rechtsstreitigkeiten stehen im Raum.

Das zu erwartende Argument der Verwaltung, dass bei Verringerung der Straßenbaubeiträge entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretervertretung von der Kommunalaufsicht aufgehoben werden könnten, kann nicht akzeptiert werden. So haben bereits viele Kommunen im Land Brandenburg die Beiträge erheblich verringert. Bei Anliegerstraßen z.B. auf bis zu 45 % (Oranienburg) bzw. 40 % (z.B. Eberswalde, Schorfheide, Beeskow, Brieskow / Finkenherd).

Insofern ist eine derartige Entscheidung für die Gemeinde Schönefeld zeitgemäß und ordnet sich in die bestehenden vergleichbaren Regelungen im Niederbarnim und im Vergleich zur Kreisstadt Eberswalde ein.

Sonstiges

Finanzielle Auswirkungen: Ja